

N i e d e r s c h r i f t

über die 27. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am Montag, 28.06.2021, 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18 im Ortsteil Ebergötzen

Anwesend: Bürgermeister Bährens als Vorsitzender
Ratsmitglied Jurgeleit
Ratsmitglied Schmülling
Ratsmitglied Peschke
Ratsmitglied Andree
Ratsmitglied Hartmann
Ratsmitglied Bornemann
Ratsmitglied Müller
Ratsmitglied Curdt (gleichzeitig Protokollführer)
Frau Wolf

T a g e s o r d n u n g

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5) Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am 01.06.2021
- 6) Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 7) Antrag auf finanzielle Unterstützung für den Umbau des Hauses von Frau Barbara Heise
- 8) Kita-Bedarfsplanung 2021 / 2022
- 9) Nutzungsänderung durch die Eröffnung einer weiteren Regelgruppe
- 10) Änderung in der Kindergartenordnung
- 11) Sonderöffnungszeiten ab Kita-Jahr 2021 / 2022
- 12) Verlängerung Pachtvertrag & Teilanmietung einer öffentlichen Straße „Am Klingsberg“
- 13) Eigentumsverzicht einer Privatstraße „Neustadt“

14) Sponsoring Kita

15) Behandlung von Anfragen und Anregungen

16) Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Zuhörer erhalten Gelegenheit, Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich berühren, sind nicht zugelassen.

17) Schließung der Sitzung

Zu 1.

Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Bährens begrüßt die Anwesenden zur 27. öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Zu 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Weiterhin stellt er fest, dass sechs Ratsmitglieder anwesend sind. Die Ratsmitglieder Baran und Böhme fehlen entschuldigt.

Zu 3.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Zu 4.

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Es liegen keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung vor. Der Gemeinderat stimmt der Tagesordnung einstimmig zu. Bürgermeister Bährens stellt die Tagesordnung in der bestehenden Form fest.

Zu 5.

Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am 01.06.2021

Die Niederschrift über die 26. Sitzung vom 01.06.2021 des Rates der Gemeinde Ebergötzen wird mit 8 ja-Stimmen und einer Enthaltung genehmigt, gegen Form und Inhalt bestehen keine Einwände.

Zu 6.**Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Ebergötzen**

- Am neuen ÖPNV-Verknüpfungspunkt am Friedhof stehen nach wie vor Busse am Straßenrand. Die Busunternehmen als auch die Busfahrer*innen sollen darauf angesprochen werden, dass dies nicht erwünscht ist,
- Die Markierungsarbeiten im Bereich des TSV Ebergötzen sind erlaubt,
- Die alten touristischen Hinweisschilder für die Museen sind bei der Samtgemeinde eingelagert. Die Schilder sollen nun innerorts platziert werden,
- Bürgermeister Bährens weist darauf hin, dass zwischen Billingshausen und der „Hölle“ wegen Straßenbauarbeiten eine 70er-Zone eingerichtet wird,
- Der Spielmannszug FFw Ebergötzen e.V. hat am 26.06.2021 die Gullys in Ebergötzen gereinigt. Die Gemeinde hat einen Container bei Firma Marhenke aus Gieboldshausen bereitstellen lassen. Bürgermeister Bährens lobt den ehrenamtlichen Einsatz des Vereins.

Zu 7)**Antrag auf finanzielle Unterstützung für den Umbau des Hauses von Frau Barbara Heise**

Frau Barbara Heise beabsichtigt, am Gebäude Hohler Weg 2 eine Grundsanierung im Wert von ca. 500.000,00 Euro vorzunehmen. Sie bittet um einen Zuschuss seitens der Gemeinde Ebergötzen. Bei dem Haus handelt es sich nachweislich um das zweitälteste Gebäude in Ebergötzen.

Unter Hinweis darauf, dass Mittel im Haushalt 2021 hierfür nicht zur Verfügung stehen und dem Umstand, dass es sich nicht um ein öffentliches Gebäude handelt, ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, für den Umbau und die Grundsanierung des Hauses von Frau Barbara Heise keinen Zuschuss zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Zu 8)****Kita-Bedarfsplanung 2021 / 2022**

Bürgermeister Bährens und Frau Wolf geben einen Überblick über die Bedarfsplanung der Kita, welche sich wie folgt darstellt:

Da ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 nicht ausreichend Plätze in den Regelgruppen zur Verfügung stehen, wird das Dachgeschoß im Kindergarten umgebaut und weitere 10 Plätze geschaffen.

a) Krippengruppen

Die Gemeinde Ebergötzen verfügt zum Stand 24.06.2021 über zwei Krippengruppen für max. 29 Kinder. Öffnungszeit ist von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Sonderöffnungszeit ab 14 Uhr altersübergreifend für Kinder ab 2 Jahre bis 15:30 Uhr.

b) Regelgruppen

Ab dem neuen Kindergartenjahr bestehen drei Regelgruppen für die über 3 – 6-jährigen Kinder für max. 60 Kinder. Öffnungszeit von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Sonderöffnungszeit Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Für 30 Kinder besteht dabei Bedarf für eine Betreuung über 6 Stunden.

Bedarfsdeckung 2021/2022

Der Bedarf für das Kindergartenjahr 2021/2022 ist durch die neu geschaffene Regelgruppe gedeckt. Es steht kein Kind auf der Warteliste.

c) Bedarf an Plätzen für Integration

Zurzeit besteht kein Bedarf an Integrationsplätzen.

d) Prognose 2022 bis 2024 – Fehlbedarf/freie Plätze tatsächlich ermittelter Bedarf

Krippenkinder 0 – 3 Jahre	Anzahl der Kinder	Fehlbedarf/freie Plätze
2022	43	- 14
2023	44	- 15
2024	46	- 17
Krippenkinder 1- 3 Jahre		
2022	28	1
2023	29	0
2024	29	0
Kindergartenkinder 3 – 6,5 Jahre		
2022	60	0
2023	58	2
2024	60	0

Somit ist im Regelbetrieb zurzeit kein Bedarf erkennbar.

Auch die Berechnungen verschiedener Szenarien zeigen, dass der derzeitige Stand ausreicht, um alle erkennbaren Bedarfe zu erfüllen.

Der Rat **stimmt der Bedarfsplanung zu** und nimmt diese **zur Kenntnis**.

Zu 9)

Nutzungsänderung durch die Eröffnung einer weiteren Regelgruppe

Für den Betrieb einer weiteren Regelgruppe ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 ist es erforderlich, einen Nutzungsänderungsantrag/Betriebserlaubnis bei der Nds. Landesschulbehörde zu stellen.

Voraussetzung sind notwendige bauliche Veränderungen in der Kita, die bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres abgeschlossen werden.

Es erfolgt sodann folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, einen Nutzungsänderungsantrag für den Betrieb einer weiteren Regelgruppe bei der Nds. Landesschulbehörde zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 10)

Änderung in der Kindergartenordnung

Es ist beabsichtigt, in der Kindergartenordnung folgende Punkte zu ändern bzw. aufzunehmen:

a) Haftungsausschluss - Versicherung

Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck sonstige Wertgegenstände oder Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden.

b) Arbeitgeber - Arbeitszeit - Ganztagsplätze

Sollten zu wenig Ganztagsplätze zur Verfügung stehen, werden vorrangig Eltern mit langen Arbeitszeiten berücksichtigt, hier muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden.

c) Mehrfach zu späte Abholung der Kinder

Sollten Kinder des Öfteren später als im Vertrag festgelegte Zeit abgeholt werden, müssen die Eltern für die Mehrkosten aufkommen.

0 – 15 Min€

Zu berechnen Bruttoüberstunde X 2 (2 Erzieherinnen) = 1Std pro angefangene Stunde in Rechnung stellen.

d) Medikamentengabe - medizinische Creme

Medikamente, Notfallmedikamente dürfen nur nach einer Einweisung des behandelnden Arztes verabreicht werden. Creme, wie Hautcreme darf nur als medizinische Maßnahme verabreicht, diese muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt sein.

Zu a)

Bei diesem Punkt herrscht Einvernehmen.

Zu b)

Man kann die Arbeitgeber nicht verpflichten, entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Eltern auch lange Fahrzeiten zu absolvieren haben, sodass die Arbeitszeit nicht als Argument herangezogen werden kann.

Zu c)

Vorteilhafter erscheint, an das Sozialverhalten der Eltern zu appellieren und auf die bestehenden Regelungen in der Kita-Ordnung zu verweisen. Gleichwohl soll für künftige Fälle ein Formular erstellt werden, auf welchem die Erzieherinnen Verspätungen dokumentieren können. Mehrfache Verfehlungen können dazu führen, dass der Betreuungsplatz gekündigt wird.

Zu d)

Die Thematik des Eincremens und Versorgens mit Medikamenten erscheint an dieser Stelle zu komplex und wird vertagt.

Nach o.g. Erörterung ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, nur die unter a) genannten Regelungen zum „Haftungsausschluss – Versicherung“ in der Kindergartenordnung für das Jahr 2021/2022 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 11)

Sonderöffnungszeiten ab Kita-Jahr 2021 / 2022

Da Bedarf besteht, soll ab dem Kita-Jahr 2021/2022 die Öffnungszeit in der Krippengruppe von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr von 5 Krippenkindern auf 10 erweitert werden.

Die erweiterte Öffnungszeit kann von den Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt werden. Hierfür entstehen zusätzliche Personalkosten. Es ergeht nach Erörterung folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, ab dem Kita-Jahr 2021/2022 für die Krippengruppen eine Sonderöffnungszeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr mit einer Erweiterung auf 10 Kinder einzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 12)

Verlängerung Pachtvertrag & Teilanmietung einer öffentlichen Straße „Am Klingsberg“

Am 25.09.2019 wurde mit Herrn Andre Schleinitz, Am Klingsberg 2, 37136 Ebergötzen ein Pachtvertrag über die Flurstücke 206 und 205/2 der Flur 11 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 11 der Flur 17 der Gemarkung Ebergötzen zum 01.10.2019 über die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen.

Herr Schleinitz hat nunmehr den Antrag gestellt, den Pachtvertrag zu verlängern.

Des Weiteren hat er beantragt, eine Teilfläche des Flurstückes 201 vor seinem Haus ebenfalls anzupachten. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche der Straße Am Klingsberg.

Er begründet die Anpachtung damit, dass niemand außer den Bewohnern des Klingsberg 2 ein Interesse an der Nutzung dieses Straßenstückes haben kann (Sackgasse) und diese Fläche von der Gemeinde nur auf Aufforderung gepflegt oder geräumt wird. Auch würden die anliegenden Nachbarn nicht beeinträchtigt werden und ihren Zugang zu ihren Grundstücken nicht verlieren.

Darüber hinaus bittet Herr Schleinitz darum, dass bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages ihm das Vorkaufsrecht auf die zu verpachtenden Flächen eingeräumt wird.

Da es sich bei der Straße Am Klingsberg um eine öffentliche Straße handelt, wird vorgeschlagen, keine Verpachtung eines Teilstückes der Straße vorzunehmen. Auch die Einräumung eines Vorkaufsrechtes sollte nicht gewährt werden. Lediglich der Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages kann zugestimmt werden. Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, den bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Andre Schleinitz zu verlängern bzw. über die Dauer von 2 Jahren neu abzuschließen. Der Verpachtung einer Teilfläche der Straßen „Am Klingsberg“ sowie der Einräumung eines Vorkaufsrechtes wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 13)

Eigentumsverzicht einer Privatstraße „Neustadt“

Die Eigentümerin der Privatstraße „Neustadt“, Frau Bornemann, hat vor wenigen Tagen über ihren Rechtsanwalt Kleinjohann mitteilen lassen, dass sie bereit ist, zwei Flurstücke, die beiden großen Straßenflurstücke, kostenlos an die Gemeinde Ebergötzen zu übertragen.

Das Baugebiet wurde privat erschlossen und die Grundstücke privatrechtlich mit dem Hinweis verkauft, dass mit dem Kaufpreis auch mögliche Erschließungskosten abgegolten sind.

Ein gültiger Erschließungsvertrag zwischen dem privaten Erschließungsträger und der kommunalen Seite (Straße – Gemeinde Ebergötzen / RW-Kanal – SG Radolfshausen / SW-Kanal Abwasserverband Seeburger See) kam aber nie zustande.

Inzwischen ist der damalige Erschließungsträger insolvent und das Eigentum an seinen Grundstücken, insbesondere auch an den Straßengrundstücken, auf Frau Sigrid Bornemann, Rosdorf, übergegangen.

Damit verhält es sich nach wie vor so, dass die Straße und die Kanäle schadhaft sind und sich die Zufahrten und die Entsorgungseinrichtungen im privaten Eigentum befinden. Dienstbarkeiten zu Gunsten der angrenzenden Grundstücke bestehen nicht.

Die Angelegenheit wurde mit Rechtsanwalt Synofzik erläutert. Hier wurde noch einmal deutlich gemacht, dass sich die Straßen bzw. die Erschließungsanlagen auf mehreren Flurstü-

cken befinden (ca. 6-8). Teilweise verlaufen auch die Kanalführungen auf privaten Baugrundstücken. Inwieweit hier dienstliche Sicherheiten eingetragen sind, wäre noch zu prüfen.

RA Synofzik wirbt entschieden dafür, die jetzige Chance zu nutzen und die Straßen kostenlos (zuzüglich Notar- und Umschreibungskosten) in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Die Gemeinde solle umgehend das Gespräch mit Frau Bornemann bzw. RA Kleinjohann suchen und abstimmen bzw. dafür werben, dass alle Zugangsflächen / potentielle Gemeindestraßen jetzt mit übertragen werden. Nach der Übernahme der Flächen kann die Widmung und die Enderschließung erfolgen. Die Enderschließung sollte sinnvoller Weise in Zusammenhang mit der (Teil)-Erneuerung der Kanäle erfolgen. Danach können sowohl Erschließungsbeiträge (90 % der noch erforderlichen Kosten) sowie Kanalbaubeiträge entsprechend der einschlägigen Satzungen erhoben werden.

Bei der Erschließung sind die Straßen „Am Weißwasserbach“ und „Am Zimmerplatz“ als einzelne Anlagen getrennt zu veranlagern. Beiträge könnten jetzt erstmalig erhoben werden, da erst mit dem Eigentumsübergang auf die Gemeinde die rechtliche Sicherung zur Nutzung der Straße und damit die sachliche Beitragspflicht entstehen würde.

Die Maßnahme könnte für 2022 geplant und dann der Endausbau inkl. Kanalbau umgesetzt werden. Beiträge könnten dann für alle Bereiche erhoben werden.

Dies ist nach Überzeugung von RA Synofzik rechtlich kein Problem, wird aber sicher zu Unmut bei den Anliegern führen, da nach deren Auffassung bereits alles mit dem Grundstückskauf abgegolten worden ist.

Einwandfreie Kanäle und eine fertige Straße wurden aber tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt. Insofern bestehen hier lediglich noch privatrechtliche Ansprüche an den damaligen Verkäufer, die sicher nicht mehr geltend gemacht werden können. Wer damals nicht mit Einbehalt oder Bürgschaft gearbeitet hat, zahlt jetzt ggf. nochmal.

Es besteht Einvernehmen im Rat darüber, dass die von RA Kleinjohann gesetzte Frist, bis zum 02.07.2021 eine Entscheidung zu fällen, zu kurz ist. Eine Entscheidung – egal in welche Richtung – hat weitreichende langfristige Auswirkungen, sowohl für die Gemeinde als insbesondere auch für die Anlieger*innen.

Aufgrund der Anwesenheit einiger Betroffener gibt Bürgermeister Bährens Gelegenheit für Wortbeiträge. Es entwickelt sich eine kontroverse, aber gedeihliche Diskussion. Es besteht Unklarheit über die Folgen, wenn die Gemeinde die Flächen nicht übernehmen würde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Flächen nicht herrenlos bleiben und vom Land Niedersachsen übernommen werden. Davon ausgehend, dass das Land kein Interesse an den Flächen haben wird, kann angenommen werden, dass die Gemeinde zu einer Übernahme aufgefordert wird. Fraglich ist auch, welche Kosten bei o.g. Fallkonstellationen entstehen würden.

Unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der Gemeinde Ebergötzen kommt die ursprüngliche Beschlussempfehlung

„Der Rat beschließt, ein Gespräch mit Frau Bornemann bzw. RA Kleinjohann zu führen und dafür zu werben, dass alle Zugangsflächen / potentielle Gemeindestraßen in das Eigentum der Gemeinde mit übertragen werden. Wenn alle erforderlichen Flächen übertragen werden, nimmt die Gemeinde Ebergötzen die Übernahme der Grundstücke an.“

aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nicht zur Anwendung.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- dass sich die Gemeinde Ebergötzen zur Absicherung eine weitere Einschätzung einer anderen Kanzlei einholen wird,
- bei RA Kleinjohann soll eine Fristverlängerung erwirkt werden, die über den 02.07.2021 hinausgeht,
- für den Fall, dass sich nach erneuter Rechtsberatung herauskristalisieren sollte, dass die Kosten nach Übernahme durch das Land höher sein werden als bei unmittelbarer Übernahme durch die Gemeinde (also Schlechterstellung und finanzielle Nachteile für alle Beteiligten), wird die Gemeinde Ebergötzen die Flächen übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zu 14)

Sponsoring Kita

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Bürgermeister zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Gem. § 28 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVo) entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

1. Bis zu einem Wert von 100,00 Euro entscheidet die Bürgermeisterin/Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung. Die Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde entfällt.

2. Für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro kann der Rat die Entscheidung über die

Annahme oder Vermittlung auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Die Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde bleibt bestehen.

Es wird vorgeschlagen, wie in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik zu verfahren und die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen. Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 15.

Behandlung von Anfragen und Anregungen

- Die Situation auf dem Festplatz/Parkplatz ist durch die Dauerparker nicht mehr hinnehmbar. Die Fahrzeughalter wurden mehrmals darauf hingewiesen, zum Teil auch schriftlich. Bedauerlicherweise stagniert die Situation. Die Gemeinde wird sich nunmehr mit der Polizei und den Ordnungsbehörden ins Benehmen setzen,
- Der zweite Durchlauf der Aue (Bergstraße) ist voll. Es werden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, z.B. Bereinigung durch eine Firma (wurde bereits schon einmal gemacht). Alternativ soll die Feuerwehr gefragt werden, ob im Wege einer Übung mit starkem Wasserstrahl der Durchlauf freigemacht werden kann.

zu 16.

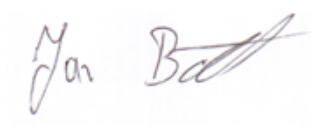
Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Bährens mit, dass im Bereich der Neustadt keine Tempo-30-Zone eingerichtet werden kann. Hier hat die Gemeinde bereits im Jahr 2019 im Rahmen der Verkehrsschau einen Antrag gestellt, dieser wurde jedoch vom Landkreis Göttingen abgelehnt. Es sei nicht damit zu rechnen, dass die Straßenverkehrsbehörde jetzt anders entscheiden wird.

zu 17.

Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.55 Uhr.



(Jan Bährens)
Bürgermeister



(Stefan Curdt)
Schriftführer